

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Evrim Baba (Die Linke)

vom 13. August 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2007) und **Antwort**

Polizeieinsatz in der Brunnenstrasse 183

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist der Senat der Meinung, dass der Polizeieinsatz in der Brunnenstraße 183 vom 1.8.2007 dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Anzahl der Beamten, Straßensperrung, Sperrung von U-Bahnzugängen) entsprach sowie mit der Strategie der Deeskalation vereinbar ist, und wie begründet er diese Auffassung?

Zu 1.: Aus polizeilicher Sicht besteht kein Zweifel daran, dass der Polizeieinsatz in der Brunnenstraße 183 am 1.8.2007 dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprach und mit der Strategie der Deeskalation vereinbar ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet die Polizei, von mehreren Möglichkeiten und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die Strategie der Deeskalation ist darauf ausgerichtet, durch lageangemessenen Einsatz von Kräften und Mitteln körperliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Genau dies ist im vorliegenden Fall praktiziert worden.

Die Prüfung der Frage, wie viele Kräfte angemessen sind, kann durch die Polizei nicht nach dem Einsatz mit dem Wissen erfolgen, das erst im Einsatzverlauf gewonnen wurde. Der Polizeiführer hat vielmehr auf der Grundlage einer sorgfältigen Beurteilung der Lage im Vorfeld unter Beteiligung der Fachdienststellen des Landeskriminalamtes eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Dabei war folgendes zu berücksichtigen:

- Bei dem Objekt handelt es sich um einen großen Altbaukomplex mit drei Treppenaufgängen und vier Etagen, mit mindestens 24 Wohneinheiten, Kellergewölben, Dachgeschossen und Hofbereichen, das so zu durchsuchen war, dass eine Zuordnung von Personen zu Wohneinheiten möglich war.
- Die Identitätsfeststellungen sollten möglichst zügig erfolgen, um die Beeinträchtigung für die Bewohner so kurz wie möglich zu halten.
- Der Polizei war nicht bekannt, wie viele Personen sich in dem Objekt aufhalten.

- Vor dem Hintergrund polizeilicher Erfahrungen und Aufklärungserkenntnisse war damit zu rechnen, dass das Eindringen der Kräfte erschwert wird und demonstrative Solidaritätsaktionen im Umfeld stattfinden könnten.

Vor diesem Hintergrund kam der Polizeiführer des Einsatzes zu dem auch im Rückblick zutreffenden Ergebnis, dass zur Risikominimierung sowohl für die Bewohner und Anwohner des Hauses, als auch für die eingesetzten Polizeibeamten ein starker Kräfteansatz notwendig war.

Die Sperrung der Brunnenstraße für die Dauer des Einsatzes war zur Gewährleistung einer störungsfreien Durchführung des Einsatzes notwendig; eine Schließung von U-Bahnzugängen wurde durch die Polizei nicht veranlasst.

2. Wie viele Transportmittel wurden eingesetzt, welche Kosten verursachte dieser Einsatz und wer trägt diese?

Zu 2.: Die polizeilichen Maßnahmen begannen um 06.30 Uhr mit anwachsendem Personaleinsatz von bis zu **548 Polizeibeamten**, der allerdings bereits gegen 09.00 Uhr sukzessiv wieder reduziert werden konnte. Der Einsatz in der Brunnenstraße 183 endete um 12.31 Uhr. Eine Statistik über die bei Einsätzen eingesetzten Transportmittel wird grundsätzlich nicht geführt. Unter Berücksichtigung der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit hätten die Gesamtkosten nur unter einem nicht zu vertretenden Personal- und Zeiteinsatz ermittelt werden können. **Legt man lediglich die Einsatzkräftestunden auf der Grundlage einer durchschnittlichen Bruttoperonal- und Arbeitsplatzkostenberechnung für Polizeibeamte zugrunde, ergibt dies für diesen Einsatz eine kalkulatorische Größe von ca. 109.000 Euro.**

3. Womit begründet die Polizei die Durchsuchungen der Wohnungen und die Feststellung der Personalien aller Mietparteien, obwohl dem Vermieter eine Mieterliste von

ca. 15 Mietparteien einschließlich der Lage der Wohnungen vorlag und diese regelmäßig Miete und Stromrechnungen bezahlt haben?

Zu 3.: Die Polizei vollstreckte einen Beschluss des Amtsgericht Tiergarten im Verfahren wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs. Die durch das Gericht angeordnete Durchsuchung hatte den Zweck, Beweismittel aufzufinden und zu sichern, sowie die Identität der dort angetroffenen Personen festzustellen.

4. Wie steht der Senat zu der Tatsache, dass dieses Wohnobjekt von der BVV Mitte unterstützt wird, es einen Runden Tisch zur Klärung des Konflikts zwischen Vermieter, Mietern und BVV gibt und eine Kriminalisierung in Form von Aussagen wie „es hätte ja Fallen geben können“ den Großeinsatz nicht rechtfertigen?

Zu 4.: Die Erfahrung aus zurückliegenden Räumungen von besetzten oder teilbesetzten Häusern hat gezeigt, dass von den Bewohnern das Eindringen polizeilicher Kräfte durch technische Vorrichtungen erschwert wurde. Diese Erfahrungen sind in die Lageeinschätzung für die Einsatzplanung zu Recht eingeflossen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen zu 1. und 3. verwiesen.

5. Inwieweit sieht der Senat in dem Umstand, ca. vier Stunden zur Feststellung einiger Personalien alle, auch die bekannten Mieter, festzuhalten, den Tatbestand der Freiheitsberaubung als gegeben, und wie begründet er seine Meinung?

Zu 5.: Nach Feststellung der Personalien konnten die betroffenen Personen entweder im Haus verbleiben, oder dieses verlassen. Während die meisten Bewohner das Objekt verließen, verweilten andere nach Abschluss der Personalienfeststellung weiter im Gebäude. Der Vorwurf der Freiheitsberaubung ist deshalb unbegründet.

6. Sieht der Senat die Gefahr, dass die Polizei in Zukunft in unverhältnismäßigem Umfang als Interessenvertreter für private Vermieter in Rechtsauseinandersetzungen gegen die Mieter eingesetzt wird, und wenn nicht, wie will sie dem vorbeugen?

Zu 6.: Jeder Bürger hat das Recht, sein Anliegen bei Gericht vorzutragen, um das ihm zustehende Recht zu bekommen. Darin eine Gefahr zu sehen, entspricht nicht der Rechtsauffassung des Senats. Dieses Recht steht zweifelsohne auch den durch den Einsatz in der Brunnenstraße 183 betroffenen Personen zu.

7. Wie will der Senat verhindern, dass subjektive Einschätzungen und eine subjektive Konstruktion von Gefahrensituation in Zukunft zu weiteren unverhältnismäßigen Polizeieinsätzen führen und Steuergelder verschwendet werden?

Zu 7.: Es wird auf die auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen.

8. Womit begründet die Polizei die Einbeziehung der Gasag und des Stromanbieters Vattenfall in die Durchsuchungen, obwohl kein Gasanschluss vorhanden ist, und der größte Teil der Mieter, die Stromrechnungen gezahlt hat, diese Mieter namentlich und mit Angabe der Wohnung bekannt sind sowie laufende Verträge besitzen?

Zu 8.: Lose herumhängende Stromkabel haben die Polizei im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr veranlasst, nach Abschluss der Durchsuchungen die Versorgungsunternehmen vorsorglich zu bitten, die Energieanlagen aus professioneller Sicht zu überprüfen, um die Bewohner oder Besucher des Hauses vor Schäden zu schützen.

9. Inwieweit beabsichtigt der Senat, den Vermieter, die Gasag und Vattenfall an den Kosten dieses Polizeieinsatzes zu beteiligen, welche rechtlichen Voraussetzungen existieren dafür, oder welche beabsichtigt der Senat dafür zu schaffen?

Zu 9.: Da die Polizei weder für den Vermieter, noch für die Gasag oder die Firma Vattenfall sondern für das Amtsgericht Tiergarten tätig wurde, verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 2.

Berlin, den 19. September 2007

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Septemb. 2007)